

# BEKANNTMACHUNG IM SCHIESSBETRIEB

Aus gegebenem Anlass ergeht nachstehende

## ANORDNUNG

durch den Oberschützenmeister

Vereinsfremde (Gäste), die nicht Inhaber einer behördlichen Genehmigung für den Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sind, dürfen den Schießsport mit genehmigungspflichtigen Schusswaffen nur unter Aufsicht im Beisein des Inhabers derjenigen genehmigungspflichtigen Schusswaffe ausüben, welche sie im Begriff sind zu verwenden. -----

Der Inhaber der genehmigungspflichtigen Schusswaffe haftet dem Verein gegenüber für alle Folgen, die sich aus dem Überlassen der Schusswaffe an den nicht zum Besitz berechtigten, den Sport dennoch ausübenden Schützen ergeben. -----

Das unbeaufsichtigte Überlassen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen auf unserer Sportstätte ist vereinsintern, ungeachtet der Bestimmungen des § 14 WaffG verboten. -----

-----